

Gemeinde Auenwald Rems-Murr-Kreis

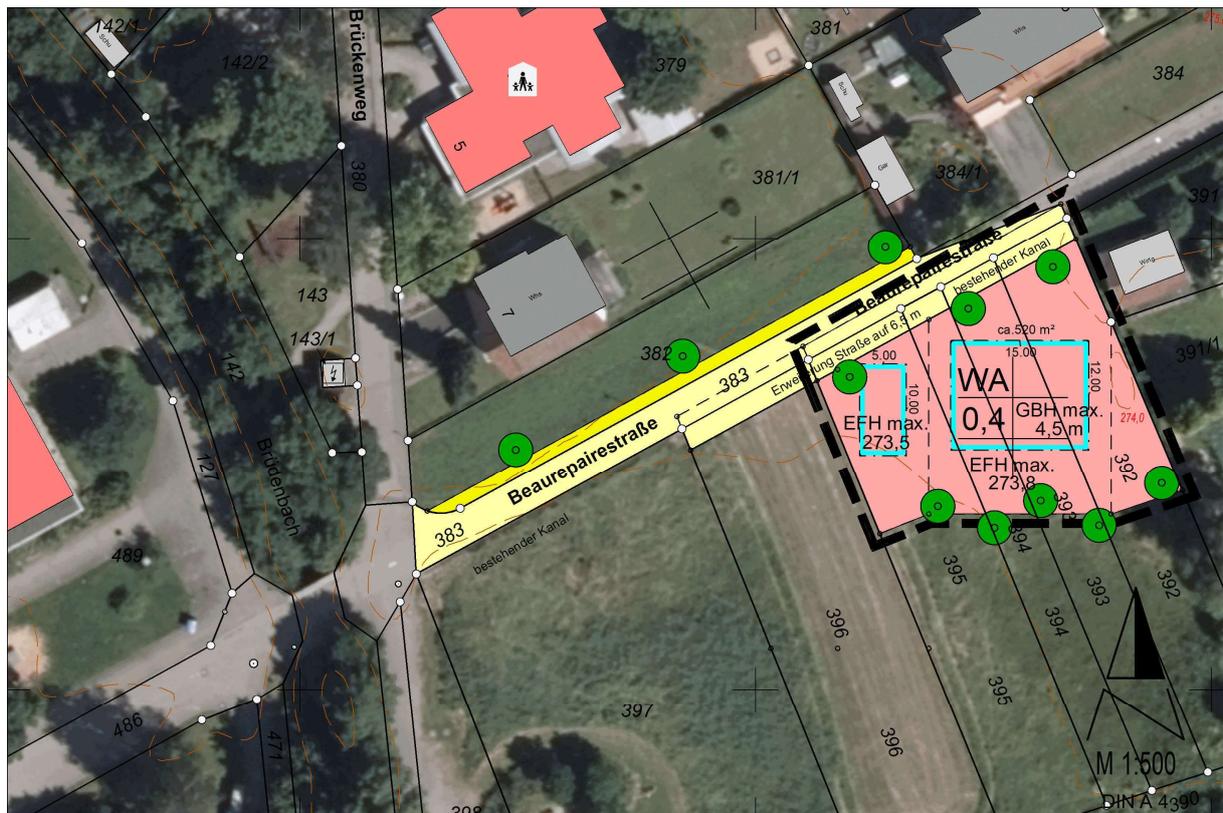
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Beaurepairestraße“ in Auenwald, Gemarkung Unterbrüden (08119006_1243_029_00)

1. Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat am 25.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Beaurepairestraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig zu beteiligen.

Ziel ist es, zwei neue Bauplätze an der Beaurepairestraße, die bisher nur einseitig bebaut ist, zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan dargestellt. Dieser ist nachstehend abgedruckt:



Soweit umweltbezogene Informationen vorliegen, sind diese in der Begründung und den Hinweisen am Ende des Textteils genannt. Außerdem liegt ein Gutachten bezüglich des Lärm der Festhalle und des Aussiedlerhofes vor.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung jeweils in der Fassung vom 25.09.2023, erstellt von dem Ingenieurbüro Roosplan, und das Lärmgutachten werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

06.10.2023 bis 06.11.2023 je einschließlich (Auslegungsfrist)

im Internet unter www.auenwald.de veröffentlicht und können zusätzlich bei der Gemeindeverwaltung Auenwald, Rathaus Unterbrüden, Lippoldsweilerstraße 15, während der Dienststunden (Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Auenwald schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist es zweckmäßig die Anschrift des Verfassers anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auenwald, den 28.09.2023

Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister